

Richtlinien zur Vereinbarung

„Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII“

Eine Information des Jugendamtes der Wallfahrtsstadt Kevelaer für die freien Träger/ Vereine in der Kinder – und Jugendarbeit

Stand: 25.09.2019

Einleitung

Zahlreiche freie Träger/ Vereine mit ihren Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe (SGV VIII) wie Jugend-, Kultur- und Sportvereine mit ihren engagierten Ehrenamtler/Innen nehmen eine bedeutende Schlüsselposition des gesellschaftlichen Lebens ein. Menschen jeden Alters und Geschlechts, unterschiedlicher Herkunft und religiöser Anschauungen, mit und ohne Einschränkungen (er)leben in den vielfältigen Angeboten eine Kultur des friedlichen Miteinanders.

Gleichzeitig übernehmen freie Träger/Vereine durch ihr Wirken große Verantwortung. Neben den Eltern sind es die Mitarbeiter/innen in den Jugendhilfeeinrichtungen und die Ehrenamtler/Innen in den Vereinen von denen junge Menschen nebenbei Werte menschlichen Zusammenlebens und Kompetenzen vermittelt bekommen.

Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Somit ist es ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag, Kinder und Jugendliche zu fördern, zu unterstützen **und zu schützen.**

Zum 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz von Minderjährigen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen.

Die örtlichen Jugendämter haben mit den freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen abzuschließen, um sicherzustellen, dass die Freien Träger/ Vereine keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die dem Kindeswohl entgegen steht, - egal ob sie haupt-, neben-, oder ehrenamtlich tätig sind.

Das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer möchte möglichst alle in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Träger/Vereine erreichen und unterstützen. Auch diejenigen, die nicht anerkannte Träger sind und diejenigen, die keine Zuschüsse oder Förderungen von Seiten der Kommune erhalten. Kinder – und Jugendschutz hat oberste Priorität und soll von allen geachtet und umgesetzt werden. Darüber hinaus ist es unerlässlich, ein Träger- bzw. Vereinsinternes Präventionsschutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Informationen zu den neuen Vorschriften des § 72 a Abs. 4 SGB VIII

Was muss ich wissen?

Alle Träger, die Leistungen der Kinder – und Jugendhilfe erbringen, müssen nach bestem Wissen und Gewissen dafür Sorge tragen, dass in ihrer Verantwortung keine Menschen tätig sind, die rechtskräftig wegen einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, die dem Kinderschutz entgegensteht.

Die entsprechenden §§ des Strafgesetzbuches (StGB), die sich auf § 72a SGB VIII beziehen sind:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§§ 174 – 174 c	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§§ 176 – 180 a	Sexueller Missbrauch von Kindern, Sexuelle Nötigung Ausbeutung von Prostituierten
§ 181 a	Zuhälterei
§§ 182 – 184 f	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Exhibitionistische Handlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornographischer und kinderpornographischer Schriften, jugendgefährdende und verbotene Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 – 233a	Menschenhandel
§ 234	Menschenraub, Verschleppung
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Schon seit 01.10.2005 müssen hauptamtlich Tätige in regelmäßigen Abständen ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) vorlegen.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 ist auch die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis durch den Träger erforderlich, wenn Personen in seiner Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig werden wollen (§72a Abs. 3 und 4 SGB VIII)

Entscheidend ist dabei zunächst, ob bezogen auf die Tätigkeit der/die potentielle Mitarbeiter/in „Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat“.

Das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer regt an, dass alle ehrenamtlich oder nebenamtlich Tätigen, ab einem Alter von 14 Jahren (der Strafmündigkeit) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen und zwar unabhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit den Kindern und Jugendlichen.

Begründung:

- Durch diese Vorgehensweise werden alle in der Jugendhilfe Tätigen gleich behandelt – unabhängig davon, ob sie haupt-, ehren- oder nebenamtlich beschäftigt werden. Diese Vereinheitlichung stellt eine Erleichterung in der Umsetzung des § 72a SGB VIII dar und befreit davon, dass bestimmte Personengruppen „unter Verdacht“ gestellt werden.
- Im Regelfall entstehen bei der Aufgabenwahrnehmung in der Kinder- und Jugendhilfe/ Kinder- und Jugendarbeit auch im ehrenamtlichen Bereich meist Situationen, die aufgrund ihrer Nähe, Intensität und/oder der besonderen

Vertrauensstellung zu Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden könnten. Von daher ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses als Regelfall einzustufen.

- Für die einzelnen Träger bietet diese Vorgehensweise eine erhebliche Vereinfachung, da ansonsten jede einzelne Tätigkeit zeitaufwendig geprüft und bewertet und jede neu hinzukommende Aufgabe ebenfalls einer Prüfung unterzogen werden müsste.
- Insbesondere für ehrenamtlich tätige Vereins- oder Verbandsvorstände stellt diese Vorgehensweise eine erhebliche Entlastung dar und befreit von der Verantwortung der Einzelfallprüfung und ggfs. „falschen“ Bewertungen von Tätigkeiten.
- Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist ein zusätzlicher Baustein in einem Gesamtkonzept der Prävention zum „Schutz vor Kindeswohlgefährdung“
- Darüber hinaus bietet diese Vorgehensweise für Träger und Vereine ein nicht zu unterschätzendes positives Qualitätsmerkmal. Eltern, deren Kinder die Einrichtung/ den Verein besuchen, wird signalisiert, dass ihre Kinder sicher aufgehoben sind. Täter/Innen wird deutlich, dass sie „hier“ keinen leichten Zugang zu Kindern und Jugendlichen erhalten werden.

Das erweiterte Führungszeugnis

Worin unterscheidet sich ein „einfaches“ von einem „erweiterten“ Führungszeugnis?

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann ein persönliches Führungszeugnis beim örtlichen Einwohnermeldeamt beantragen. (§30 BZRG)

In ein „einfaches“ Führungszeugnis werden nach dem BZRG Verurteilungen erst dann aufgenommen, wenn der Betroffene rechtskräftig zu mehr als 90 Tagessätzen bzw. einer Freiheitsstrafe oder einem Strafarrrest von mehr als drei Monaten verurteilt wurde. Für Jugendliche gelten weitere Besonderheiten.

Die Grundlage des **erweiterten Führungszeugnisses** finden sich in § 30a BZRG. Es kann für Personen erteilt werden, die beruflich, **ehrenamtlich oder in sonstiger Weise mit Kindern und Jugendlichen tätig** sind.

Ein erweitertes Führungszeugnis enthält zum einen den Inhalt des einfachen Führungszeugnisses. Zum anderen bei Verurteilungen wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat, auch die minderschweren Erstverurteilungen. Bei den so genannten Bagatellverurteilungen handelt es sich um Geldstrafen unter 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen unter 3 Monaten. Dies gilt auch für rechtskräftige Verurteilungen in Jugendstrafverfahren.

Das bedeutet, dass eine Eintragung in das erweiterte Führungszeugnis für rechtskräftige Verurteilungen wegen der in § 72a SGB VIII genannten einschlägigen Straftaten unabhängig von der Höhe des verhängten Strafmaßes erfolgt. Das gilt auch bei Verurteilungen Jugendlicher.

Wie „alt“ darf ein Führungszeugnis bei der Vorlage sein? In welchem zeitlichen Rhythmus sollte ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis muss grundsätzlich vor der Aufnahme der Tätigkeit eingesehen werden. Zu diesem Zeitpunkt darf es **nicht älter als drei Monate** sein. Spätestens nach **Ablauf von 3 Jahren** ist ein neues Führungszeugnis vorzulegen. Bei Anhaltspunkten für Straftaten aus dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII sollte eine erweitertes Führungszeugnis unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung sofort verlangt werden.

Die kostenfreie Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 BZRG müssen neben- oder ehrenamtlich tätige Menschen **persönlich** beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes beantragen. Bei der Beantragung muss ein gültiger Personalausweis vorgelegt werden. Minderjährige bis zu einem Alter von 16 Jahren können das erweiterte Führungszeugnis nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten beantragen.

Ehrenamtlich tätige Personen sind nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz von der Gebührenpflicht für die Erstellung ihres Führungszeugnisses befreit, wenn der Träger ihre ehrenamtliche Tätigkeit schriftlich bestätigt.

Die Kosten der erweiterten Führungszeugnisse für **hauptamtlich tätige Personen** (z.B.: Musiklehrer, Ausbilder bei den Vereinen), gehen zu Lasten der hauptamtlich tätigen Person bzw. sind intern im Verein/ Verband/ Träger zu regeln. Der Vorstand informiert die hauptamtlich tätige/n Person/en über die Regelung.

Exemplarische Vordrucke zur kostenfreien Einzel- oder Sammel-Beantragung (Anlage 4 und Anlage 5) sowie ein Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß §12 JVKostO befindet sich im Anhang.

Die Selbstverpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Jugendhilfe, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses kann es einige Wochen dauern. Sollte kurzfristig ein/e ehrenamtliche/r Betreuer/in einspringen müssen und die Zeit für die Beantragung eines Führungszeugnisses nicht mehr ausreichen, sollte der Träger **im Vorfeld ausnahmsweise und nur für die entsprechende Maßnahme** eine Selbstverpflichtungserklärung von der ehrenamtlich tätigen Person einholen.

Von ausländischen Staatsbürgern kann kein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden. In solchen Fällen sollte ebenfalls eine Selbstverpflichtungserklärung des/r Ehrenamtlers/In eingeholt werden.

Darin bestätigt der/die Betreuer/in, dass er/sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt wurde bzw. kein Strafverfahren anhängig ist und keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten anhängig sind, die sich auf § 72a SGB VIII beziehen.

Ein exemplarischer Vordruck befindet sich im Anhang

Einsichtnahme und Datenschutz

Worauf muss ein freier Träger /Verein achten?

Der Träger/ Verein hat zunächst intern zu regeln, welche Person (auch im Vertretungsfall) eine Einsichtnahme vornehmen darf. Grundsätzlich gibt es hierzu keine Vorgaben. Doch im Hinblick auf die sehr persönlichen Informationen, die das erweiterte Führungszeugnis beinhaltet, bedarf es vertrauenswürdigen Menschen, die die Einsichtnahme vornehmen.

Ist dies geregelt, muss der Träger/ Verein festhalten und dokumentieren, dass er eine Einsichtnahme vorgenommen hat. Die datenschutzrechtliche Regelung in § 72a Abs. 5 SGB VIII setzt einer Dokumentation jedoch sehr enge Grenzen.

Das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer empfiehlt, folgendes festzuhalten:

- **Name der Person, für die das Führungszeugnis ausgestellt wurde,**
- **Datum der Einsichtnahme**
- **Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses und**
- **Die Information, dass keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen.**

Damit die Daten gespeichert werden dürfen, muss die ehren- oder nebenamtlich tätig werdende Person dem Träger/ Verein **zuvor eine Einverständniserklärung abgeben.**

Ein exemplarischer Vordruck befindet sich im Anhang.

Eine Kopie der eingeholten Einverständniserklärung ist an das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer zum Verbleib zu senden:

**Jugendamt Wallfahrtsstadt Kevelaer
z.Hd. Frau Vanessa Freienstein (persönlich)
Hoogeweg 71, 47623 Kevelaer.**

Das erweiterte Führungszeugnis ist dem/der ehren-, nebenamtlich Tätigen nach Einsichtnahme persönlich auszuhändigen!!!

Der Umgang mit den erhobenen Daten

Die gespeicherten Daten sind:

- **Vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen!**
- **Unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird.**
- **Spätestens drei Monate nach der Beendigung einer Tätigkeit zu löschen.**

Der Träger/ Verein übermittelt einmal in Jahr eine aktuelle Liste der haupt-, neben-, und ehrenamtlich Tätigen an das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer z.Hd.: Vanessa Freienstein (persönlich), zwecks datenschutzrechtlicher Vernichtung abgelaufener Einverständniserklärungen

Präventionsschutzkonzept

Der Begriff Prävention stammt aus dem lateinischen und bedeutet soviel wie: „vorbeugend, schützend eingreifen“

Ziel ist es, mit einem Präventionsschutzkonzept langfristig Kinder und Jugendliche vor Gewalt und Missbrauch zu schützen und diesem vorzubeugen. Das alleinige Einsehen eines erweiterten Führungszeugnisses reicht dafür nicht aus. Um dies zu gewährleisten, ist es nötig ein Präventionsschutzkonzept aus verschiedenen Bausteinen zusammenzustellen.

Bestandteile sollten sein:

- Klare Strukturen in der/dem Einrichtung/ Verein
- Verfahrensstandards bzw. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners
- Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses
- Selbstverpflichtungserklärung
- Schulung von Ehrenamtlichen
- Stärkung des Selbstbewusstseins von Kindern und Jugendlichen
- Entwicklung von Verhaltensregeln innerhalb einer Einrichtung/ eines Verein (Verhaltenskodex)
- Fortbildung für Mitarbeiter/innen und Trainer/innen
- Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen
- Vernetzung mit Institutionen, die im Problemfällen helfen können

Diese benannten Punkte dienen zur Orientierung. Träger, Einrichtungen und Vereine müssen ein Konzept erarbeiten, dass auf ihre bestehenden Strukturen angepasst ist. Bei der Aufstellung eines Konzeptes beraten Sie die Fachkräfte für Kinder- und Jugendschutz beim Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer gerne.

Die Mitarbeiterinnen der Wallfahrtsstadt Kevelaer im Kinder- und Jugendschutz:

Jugendpflege und Jugendschutz:

Vanessa Freienstein
Hoogeweg 71, 47623 Kevelaer
Tel.: 0 28 32 – 122 608
vanessa.freienstein@kevelaer.de

Kinderschutzfachkraft

Elke van Besel,
Hoogeweg 71, 47623 Kevelaer
Tel. 0 28 32 - 122 620 / Terminabsprache
Elke.van.besel@kevelaer.de

Anlage 1.

Gesetzestext

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anlage 2.

Selbstverpflichtungserklärung

Herr/Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße/ Nr. _____

PLZ/Ort _____

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Darüber hinaus bestätige ich, dass es auch in keinem anderen Land vergleichbare Eintragungen über mich vorliegen oder entsprechende Verfahren anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Verein/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Betreuer/in

Anlage 3. **Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten und Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis**

Herr/Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße/ Nr. _____

PLZ/Ort _____

Hat dem Träger/Verein _____
(Name des freien Trägers/ Vereins)

Am _____
(Datum der Einsichtnahme)

Ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregister (BZRG)

ausgestellt am _____
(Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses)

vorgelegt. Die Einsichtnahme erfolgte

durch _____
(Name und Unterschrift der einsichtnehmenden Person)

**Es wurde festgestellt,
dass keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen.**

Die o.g. Person erklärt ihr Einverständnis, dass der freie Träger/Verein unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gemäß §72a Abs. 5 SGB VIII die aufgeführten Angaben nach Einsichtnahme zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf. *Eine Kopie wird an Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer geschickt.*

Datum

Unterschrift des/der Betreuer/in

bei Minderjährigen (unter 16 Jahren) Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Datum

Unterschrift des Trägers/ Vereins

**Vollmacht und Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Name und Anschrift des Verbandes/ Trägers/ Vereins

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerservice) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG

Vorname/Name _____

Straße/ Haus-Nr. _____

PLZ/ Wohnort _____

Geboren am /in _____

Geburts-Name der Mutter _____

Unterschrift _____

(des/ der Ehrenamtlichen) – bei Minderjährigen (unter 16 Jahren) ist auch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig

Ist für die/den _____
(Name des Trägers/ Vereins)

ehrenamtlich tätig

o.g. Person wird ab dem _____ bzw.

in der Zeit von: _____ bis _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben.

und benötigt hierfür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG.

Wichtig:

Übermittlung des erweiterten Führungszeugnisses an den/die Antragsteller/in!

Auf Grund der ehrenamtlichen Tätigkeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Stempel/ **Unterschrift des Verein/ Träger**

Vollmacht und Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Name und Anschrift des Trägers/ Vereins

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerservice) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG.

Folgende Personen (Liste und Vollmacht angefügt) sind für den Verein/ Träger ehrenamtlich Tätig und benötigt hierfür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG.

Wichtig:

Übermittlung des erweiterten Führungszeugnisses
an den/die Antragsteller/in

Auf Grund der ehrenamtlichen Tätigkeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift Verein/ Träger

Kontakt und weiterführende Informationen

Ansprechpersonen zur Umsetzung eines Präventionsschutzkonzeptes

Fachkräfte der Wallfahrtsstadt Kevelaer im Kinder- und Jugendschutz:

Jugendpflege und Jugendschutz:

Vanessa Freienstein
Hoogeweg 71, 47623 Kevelaer
Tel.: 0 28 32 – 122 608
Fax: 0 28 32 – 122 77 608
vanessa.freienstein@kevelaer.de

Kinderschutzfachkraft

Elke van Besel,
Hoogeweg 71, 47623 Kevelaer
Tel. 0 28 32 - 122 620 / Terminabsprache
Elke.van.besel@kevelaer.de

Weiterführende Informationen:

Weitere Infos zu Schutzkonzepten, insbesondere für die Kinder- und Jugendarbeit bieten unter anderem:

- BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen)
www.bdkj.de
- Landessportbund Nordrhein-Westfalen
www.lsb-nrw.de/
für Verein: Sport & sexualisierte Gewalt
- www.kein-raum-fuer-missbrauch.de
- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. : www.ajs.de
- Zur Unterstützung und Hilfe zum Thema „Zivilcourage“ hat die polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes die „Aktion Tu Was“ ins Leben gerufen: www.aktion-tu-was.de